



Pflichtpraktikanten im Arbeitsrecht

Dr. Günter Steinlechner

Begriff

- **Personen, die in der Hotellerie, um schulrechtliche Vorschriften zu erfüllen,**
 - auf Basis eines speziellen, in der Regel befristeten Arbeitsvertrages
 - mit einer besonders geregelten Bezahlung
 - ein Praktikum absolvieren müssen
 - **Achtung:** unabhängig vom Alter
- **Unterscheide Ferialarbeitnehmer = Personen, die in der Hotellerie**
 - auf Basis eines „normalen“ Arbeitsvertrages
 - in den Schulferien etwas dazuverdienen wollen
 - **Achtung:** Einstufung in Lohn- oder Beschäftigungsgruppe 5 der Lohn- und Gehaltstabellen der Kollektivverträge
- **Unterscheide bei der Bezahlung:**
 - Pflichtpraktikanten in Berufen, die von Arbeitern ausgeübt werden (z.B. Koch, Kellner)
 - Pflichtpraktikanten in Berufen, die von Angestellten ausgeübt werden (z.B. Rezeptionistin)

Pflichtpraktika in Arbeiter-Berufen

- **Anspruch auf Entgelt:**

- in Höhe des Lehrlingseinkommens
- für das mit dem jeweiligen Schuljahr korrespondierende Lehrjahr
- Ferialpraktika zwischen zwei Schuljahren → dem jeweils vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen
- **Achtung:** Anspruch auf anteilige Sonderzahlungen erst ab einer Dauer des Praktikums von 2 Monaten (Wartezeit bei Arbeitern)

- **Grenzen:**

- auf die Zeit der Schulferien beschränkt
- nur für Schüler aus mittleren und höheren Schulen, Fachschulen, Hauswirtschaftsschulen, Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und Fachmittelschulen
- **Achtung:** nach herrschender Meinung großzügig auszulegen!

Pflichtpraktika in Angestellten-Berufen

- **Anspruch auf Entgelt:**

- für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr, mindestens aber in der Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr
- Feriapraktika zwischen zwei Schuljahren → dem jeweils vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen
- für Pflichtpraktikanten, die für ihre Ausbildung eine Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung als Voraussetzung benötigen, in der Höhe einer Lehrlingsentschädigung für das 4. Lehrjahr
- **Achtung:** Anspruch auf anteilige Sonderzahlungen bereits ab dem ersten Tag des Praktikums

- **Grenzen:**

- keine Beschränkung auf die Zeit der Schulferien, wohl aber auf schulfreie Zeiten
- keine Beschränkungen auf bestimmte Schulen

Schutzbestimmungen für Jugendliche

- **Personenkreis:**
 - Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres bzw. ab einer späteren Beendigung der Schulpflicht bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag
 - unabhängig davon, ob diese Personen als Lehrlinge, Pflichtpraktikanten oder als „normale“ Arbeitnehmer beschäftigt werden
- **Sonderbestimmung für:**
 - Pflichtpraktikanten unter 15 Jahren
 - noch strengerer Schutz
- **Verzeichnis aller Jugendlicher**
 - verpflichtend zu führen
 - **Achtung:** immer aktuell halten und sorgfältig = vollständig führen

Schutzbestimmungen für Jugendliche

- **tägliche Arbeitszeit:**

- 8 Stunden, für Pflichtpraktikanten unter 15 Jahre 7 Stunden
- zwischen 6 Uhr und 20 Uhr = Verbot von Nachtarbeit!
- **Achtung:** für Jugendliche über 16 Jahre erlaubt an einzelnen Tagen Beschäftigung bis 23 Uhr, mit einer entsprechenden Jugendlichenuntersuchung regelmäßig bis 23 Uhr

- **wöchentliche Arbeitszeit:**

- 40 Stunden, für Pflichtpraktikanten unter 15 Jahre 35 Stunden
- Verbot von Überstunden!

- **für Jugendliche über 16 Jahre maximal 3 Überstunden pro Woche für:**

- Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen
- Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt
- Arbeiten zur abschließenden Kundenbedienung einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumarbeiten

Schutzbestimmungen für Jugendliche

- **Tägliche Ruhezeit:**
 - zwischen dem Ende des Dienstes an einem Kalendertag und dem Beginn des Dienstes am folgenden Kalendertag
 - 12 Stunden
- **Wöchentliche Ruhezeit:**
 - zwei zusammenhängende Kalendertage
 - Alternative: 43 Stunden, in die der Sonntag fällt, wenn in die Folgewoche ein betrieblicher Sperrtag fällt, an dem der Jugendliche zusätzlich zur Wochenfreizeit von 43 Stunden nicht beschäftigt wird
- **Ruhepause:**
 - 30 Minuten
 - unbezahlt und für den Mitarbeiter frei verfügbar
 - bei einer Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden spätestens nach 6 Stunden

Schutzbestimmungen für Jugendliche

- **Beschäftigung von jugendlichen Lehrlingen an Sonntagen:**
 - zulässig, wenn der Jugendliche abwechselnd jeden 2. Sonntag frei bekommt
 - Alternative: Arbeit an 23 aufeinanderfolgenden Sonntagen innerhalb eines Kalenderjahres
 - Alternative: Arbeit an 23 Sonntagen in 2 nicht zusammenhängenden Zeiträumen eines Kalenderjahres, von denen der erste Teil 12 und der zweite Teil 11 aufeinanderfolgende Sonntage nicht überschreiten darf
 - **Achtung:** rechtzeitige Meldung an das Arbeitsinspektorat bei sonstiger Bestrafung zwingend erforderlich, wenn die Beschäftigung von Jugendlichen in Blöcken erfolgt
- **Beschäftigung von jugendlichen Pflichtpraktikanten an Sonntagen:**
 - lt. Kollektivvertrag zulässig an der Hälfte der Sonntage, die in die Zeit des Pflichtpraktikums fallen

Weiterführende Informationen

- <https://www.oehv.at/themen-recht/rechtsinformation/praktikanten/>
- <https://www.oehv.at/themen-recht/rechtsinformation/ferialarbeitnehmer/>
- <https://www.oehv.at/themen-recht/arbeit-fachkraefte/alles-rund-um-dein-praktikum/>

Kontakt

Dr. Günter Steinlechner

Unternehmensberater

Ring 204

8230 Hartberg

Web: www.guenter-steinlechner.at

E-Mail: office@guenter-steinlechner.at

Telefon: +43 664 3953417

- n